



Antrag

der Fraktion der AfD

Familien, Alleinerziehende und Kinder in der Corona-Krise stärker unterstützen

Der Landtag wolle beschließen:

Familien sind während der immer noch fortdauernden Corona-Pandemie besonderen Belastungen ausgesetzt. Einrichtungen zur Betreuung von Kindern sind nur partiell geöffnet und auch der Schulbetrieb ist nur teilweise wieder aufgenommen worden. Eltern müssen ihre Kinder zu Hause betreuen und das Homeschooling organisieren. Zudem müssen Eltern weiterhin ihrer Erwerbstätigkeit oft im Home-Office nachgehen. Eltern bedürfen daher der größtmöglichen Unterstützung. Ihnen muss eine dauerhafte Verdienstaufschlagsentschädigung gewährt werden, die an die behördlich verfügte Schließung der Betreuungseinrichtungen bzw. Schulen gekoppelt ist, damit sie sich ganz der Betreuung und dem Unterricht ihrer Kinder widmen können.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- 1) sich auf Bundesebene für eine Regelung einzusetzen, dass im Hinblick auf die nur schrittweise Öffnung von Kitas und Schulen, die im Infektionsschutzgesetz in § 56 geregelte Verdienstaufschlagsentschädigung für Eltern, die wegen einer behördlich verfügte Schließung einer Betreuungseinrichtung ihre Kinder zuhause betreuen mussten und weiterhin müssen, erweitert wird.

Die Regelung soll folgenden maßgeblichen Inhalt haben:

- a) Home-Office eines Elternteils wird nicht als Betreuungsoption gewertet.
- b) Die Dauer des Entschädigungsanspruches richtet sich nach der behördlich verfügte Schließung der Betreuungseinrichtung.

- c) Während des Bezugs der Verdienstauffallsentschädigung besteht Kündigungsschutz aus betriebsbedingten Gründen.
 - d) Die ersten sechs Wochen richtet sich die Verdienstauffallsentschädigung nach der Höhe des Verdienstauffalls.
 - e) Die Verdienstauffallsentschädigung wird rückwirkend ab dem 30. März 2020 gezahlt.
- 2) ein Konzept für die Betreuung von Kindern berufstätiger Alleinerziehender und Alleinerziehender, die sich in der Ausbildung oder im Studium befinden, zu entwickeln.

Begründung:

Nach den aktuellen Beschlüssen der Landesregierung werden spätestens zu Beginn der Sommerferien alle Betreuungseinrichtungen in den Regelbetrieb zurückkehren. Die Schulen sollen nach den Sommerferien am 10. August in ein reguläres Schuljahr 2020/21 starten. Vorher findet eine weitgehende und stufenweise Öffnung statt.

Für Familien und Alleinerziehende dauern die Einschränkungen damit teilweise noch an. Im Anwendungsbereich des § 56 des Infektionsschutzgesetzes müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, die Lohnfortzahlung für Eltern, die wegen Kita- und Schulschließungen nicht arbeiten konnten und nach wie vor nicht können und zur Betreuung der Kinder zu Hause bleiben müssen, zu gewährleisten.

Dabei ist darauf zu achten, dass während der ersten sechs Wochen die Lohnfortzahlung zu 100 Prozent geleistet wird. Eltern und Alleinerziehende, die Verdienstauffallsentschädigung beziehen, sind für die Dauer des Bezugs vor Kündigungen aus betriebsbedingten Gründen zu schützen. Die Möglichkeit im Homeoffice arbeiten zu können, darf nicht mehr als Betreuungsoption gewertet werden. Zudem müssen die finanziellen Entschädigungen rückwirkend zum 30. März 2020 gewährt werden, um die finanzielle Notlage vieler Familien und Alleinerziehender wirksam zu lindern.

Claus Schaffer und Fraktion